



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Integrationsfachdienste in Schleswig-Holstein

1. Wie viele und welche Integrationsfachdienste gibt es in Schleswig-Holstein?
Wie ist die jeweilige Trägerstruktur?

Antwort:

In Schleswig-Holstein werden derzeit 15 Integrationsfachdienste - in jedem Kreis, jeder kreisfreien Stadt einer - von 8 Trägern vorgehalten.

Integrationsfachdienst	Träger
IFD Lauenburg	Brücke Schleswig-Holstein gGmbH
IFD Pinneberg	Brücke Schleswig-Holstein gGmbH
IFD Stormarn	AWO Neue Wege gGmbH
IFD Segeberg	AWO Neue Wege gGmbH
IFD Lübeck	Integra gGmbH

IFD Ostholstein	Integra gGmbH
IFD Steinburg	Brücke Schleswig-Holstein gGmbH
IFD Neumünster	Die Brücke Neumünster gGmbH
IFD Plön	Brücke Schleswig-Holstein gGmbH
IFD Kiel	Berufliche Integration Kiel gGmbH
IFD Dithmarschen	Brücke Schleswig-Holstein gGmbH
IFD Rendsburg-Eckernförde	Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
IFD Schleswig-Flensburg	Integrationsfachdienst Schleswig-Flensburg gGmbH
IFD Flensburg	BIB gGmbH
IFD Nordfriesland	BIB gGmbH

2. Hat die Landesregierung vor, die Trägerschaften der Integrationsfachdienste auszuschreiben? Wenn ja, wann erfolgt eine entsprechende Ausschreibung und mit welchem Ziel?

Antwort:

Eine Ausschreibung der Leistungen der Integrationsfachdienste befindet sich derzeit in der Erarbeitung. Eine Veröffentlichung der Ausschreibung ist für Juli 2025 avisiert. Ziel der Ausschreibung ist es, einen transparenten und fairen Wettbewerb von Anbieterinnen und Anbietern zu gewährleisten, um weiterhin das Angebot der Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen von schwerbehinderten Menschen gem. § 193 SGB IX zu gewährleisten.

3. Wenn ja, wie kam es zu dieser Entscheidung und wann erfolgte die Entscheidung? Wer wurde dabei eingebunden?

Antwort:

Die letzten Jahre haben die Integrationsfachdienste vor große (finanzielle) Herausforderungen gestellt, so zeichnete sich schon seit einiger Zeit ab, dass zwingend Maßnahmen zur Sicherung eines flächendeckenden Angebots an Integrationsfachdiensten getroffen werden müssen, um einen Verlust der Fachlichkeit vor Ort zu verhindern. Es ist daher erforderlich, die vertraglichen Grundlagen und die Finanzierung anzupassen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen der Wirtschaftlichkeit der Integrationsfachdienste und der strukturellen Daseinsvorsorge gem. SGB IX zu schaffen. Im Gleichklang mit

den anderen norddeutschen Bundesländern, wie Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, die in den vergangenen Jahren aus vergaberechtlichen Gründen zu Ausschreibungsverfahren übergegangen sind, wurde in 2024 entschieden, ebenfalls ein Ausschreibungsverfahren einzuleiten. Die Integrationsfachdienste sind diesbezüglich von Anfang an informiert worden.

4. Soll es eine Neustrukturierung der Integrationsfachdienste geben? Wenn ja, welche?

Antwort:

Dem Integrationsamt obliegt es, im Rahmen der Strukturverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass ein flächendeckendes Angebot an Integrationsfachdiensten vorgehalten wird. In jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Schleswig-Holstein soll daher auch weiterhin ein Integrationsfachdienst vorgehalten werden.

5. Wie schätzt die Landesregierung die bisherige Arbeit der Integrationsfachdienste ein?

Antwort:

Schwerpunkt der Arbeit der Integrationsfachdienste im Auftrag des Integrationsamtes ist die Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen und die Begleitung des Überganges von der Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt. Die Integrationsfachdienste kommen diesen gesetzlichen Aufgaben engagiert und umfangreich nach. Es findet ein konstruktiver Austausch hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den Integrationsfachdiensten und dem Integrationsamt statt, um die vertraglich vereinbarten Ziele zu gewährleisten. Dies zeigt sich insbesondere durch den regelmäßigen Austausch des Integrationsamtes mit der LAG Integrationsfachdienste, der durch einen wertschätzenden und offenen Umgang geprägt ist.

6. Hält die Landesregierung eine enge Begleitung der Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt für sinnvoll?

Antwort:

Zu den Aufgaben der Integrationsfachdienste gehören die Beratung und Unterstützung der betroffenen schwerbehinderten Menschen selbst sowie die Information und Hilfestellung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei den unterschiedlichsten Problemsituationen im Rahmen der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Diese sich aus dem SGB IX ergebenden Aufgaben dienen der Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben. So begleiten die Integrationsfachdienste erfolgreich Menschen beim Übergang von der Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt. Die

Bedeutsamkeit der dauerhaften beruflichen Integration zeigt sich z.B. darin, dass das Integrationsamt auch die Kosten für die Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX durch die Integrationsfachdienste übernimmt. Ein besonderer Bedarf an einer engen arbeits- und berufsbegleitenden Betreuung ist insbesondere gegeben bei schwerbehinderten Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert. Die Begleitung durch die Integrationsfachdienste ist dabei sehr sinnvoll. Sie unterstützen die schwerbehinderten Personen bei Bedarf engmaschig und sind zum Beispiel vermittelnd zwischen schwerbehinderter Person, Kolleginnen und Kollegen und auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern tätig.

7. Wann soll die Namensänderung des Integrationsamtes in „Inklusionsamt“ erfolgen?

Antwort:

Eine Umbenennung des „Integrationsamtes“ in „Inklusionsamt“ wird zeitnah angestrebt bzw. erfolgt im Rahmen der ggf. entsprechenden Änderungen im SGB IX. Ein genauer Termin kann derzeit nicht genannt werden, da die vorgesehene Umbenennung in Schleswig-Holstein in Zusammenhang mit der ursprünglich bereits für 2024 geplanten bundesweiten Umstellung der Fachanwendungen EDAS/OASIS auf InANet erfolgen sollte. Diese verzögert sich aktuell, und es ist derzeit nicht absehbar, wann die Realisierung erfolgt.